

RS OGH 1981/11/18 6Ob787/81 (6Ob788/81), 2Ob69/03s, 8Ob89/16w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.1981

Norm

ZPO §187

ZPO §192 A

ZPO §390 Abs2

Rechtssatz

Liegen verbundene Rechtssachen vor und bestätigt das Rechtsmittelgericht das erstgerichtliche Urteil in einem Verfahren, liegt nunmehr ein diese Rechtssache betreffendes Endurteil im Sinne des § 390 Abs 2 ZPO vor. Dadurch ist, obwohl das Berufungsgericht keinen ausdrücklichen Beschuß auf Aufhebung der Verbindung gemäß § 192 Abs 1 Satz 1 ZPO gefaßt hat, die Verbindung getrennt worden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 787/81
Entscheidungstext OGH 18.11.1981 6 Ob 787/81
- 2 Ob 69/03s
Entscheidungstext OGH 07.04.2003 2 Ob 69/03s
Vgl; Beisatz: Auch wenn kein ausdrücklicher Beschluss auf Aufhebung der Verbindung gefasst wurde, wird durch die Erlassung getrennter Endurteile die Verbindung getrennt. (T1)
- 8 Ob 89/16w
Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 Ob 89/16w
Vgl auch; Beisatz: Mangels Erhebung einer Revision gegen die im verbundenen Verfahren ergangene Entscheidung, ist das verbundene Verfahren mit Endurteil gemäß § 390 Abs 2 ZPO in der Hauptsache rechtskräftig erledigt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0037234

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at